



Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454 p) werden gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „**5G-Broadcast-Testbetrieb Wien**“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria [KommAustria] vom 17.06.2021, KOA 4.310/21-011) bewilligt:

- „WIEN 8 (Liesing) 634 MHz bis 650 MHz“ (Beilage 1.)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G in Verbindung mit § 13 Abs. 15 und § 34 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 7 Z 1 TKG 2021 für die Dauer der Multiplex-Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 17.06.2021, KOA 4.310/21-011, **beginnend mit 01.02.2022**, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. gelten gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 3.2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. für die jeweilige Funkanlage.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Antrag vom 11.11.2021, abgeändert mit Schreiben vom 20.12.2021, beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Zuordnung der zusätzlichen Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage „WIEN 8-Liesing Kanal 42“ ab 01.02.2022 bis 30.06.2022 für die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ zur Übertragung von digitalen Rundfunkprogrammen mittels feMBMS/LTE/4G.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Axel Baier am 11.11.2021 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat sein Gutachten am 10.01.2022 vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 17.06.2021, KOA 4.310/21-011, erteilten Bewilligung eine terrestrische Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 662 MHz bis 670 MHz“ und „WIEN 8 (Liesing) 662 MHz bis 672 MHz“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“).

2.2. Zum Antrag

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beabsichtigt am Sendestandort in Wien Liesing für die Weiterentwicklung des 5G Broadcast Ecosystems Optionen zur technischen Effizienzsteigerung zu erforschen und Empfangsgeräte-Tests durchzuführen. Dabei soll etwa die Verbesserung der Signal-Robustheit oder die Erhöhung der Datenrate getestet werden und verschiedene Ansätze wie bspw. Multiple Input Multiple Output (MIMO) und Multi-Resolution Superposition Transmission (MUST) analytisch und simulationsgestützt untersucht werden und der vielversprechendste Ansatz im Testbetrieb implementiert sowie messtechnisch untersucht werden.

Dafür sind mit weitere Frequenzressourcen notwendig und soll eine Erweiterung von Sendern und Empfangsgeräten vorgenommen werden und die Ergebnisse – sofern relevant – in den Standardisierungsprozess aufgenommen werden.

2.3. Übertragungskapazitäten

Zur Durchführung der Erweiterung des Pilotprojekts wird für die Übertragungskapazität „WIEN 8 (Liesing)“ zusätzlich der Frequenzbereich 634 MHz bis 650 MHz (Mittenfrequenz 642 MHz; Bandbreite 8 MHz) zum Einsatz gelangen.

2.4. Technisches Gutachten

Die beantragte Übertragungskapazität „WIEN 8 (Liesing) 634 MHz bis 650 MHz“ (Mittenfrequenz 642 MHz; Bandbreite 8 MHz) liegt im Frequenzbereich unter 700 MHz und ist mit den betroffenen Nachbarstaaten zeitlich befristet koordiniert und einsetzbar, wobei einer Nutzung bis 30.06.2022 unter der Bedingung, dass Störungen von der Antragstellerin beseitigt werden müssen, falls diese auftreten, zugestimmt wurde. Daher kann aus technischer Sicht ein zeitlich von 01.02.2022 bis 30.06.2022 befristeter Versuchsbetrieb erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 10.01.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 TKG 2021 durch die KommAustria.

4.2. Zuordnung der Übertragungskapazität und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Aufgrund des Antrages der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG war die Übertragungskapazität zuzuordnen und die Funkanlage zu bewilligen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die bewilligte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es wurde daher ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Die in Spruchpunkt 1. genannte Frequenz bzw. Funkanlage steht für den Zeitraum des Pilotversuchs zur Verfügung.

Die fernmelderechtliche Bewilligung wurde daher auf die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 22 Abs. 6 AMD-G befristet.

4.4. Technische Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 3.2. erteilt.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlage um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen wäre, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Bewilligungsinhaberin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wären in letzter Konsequenz die betroffenen Bewilligungen zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/22-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

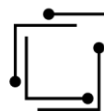
der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. Jänner 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage/-n: 1 Datenblatt



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.310/22-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	WIEN 8					
5	Standortbezeichnung	Liesing					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E17 48	48N08 11	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	217					
8	System	FeMBMS					
9	Kanal	42					
10	Mittenfrequenz in MHz	642.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl						
13	Modulation						
14	Code Rate						
15	Guard Interval						
16	SFN-Kenner						
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	42.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	6.0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	31.0					
23	Spektrummaske (kritisch... <u>S</u> /unkritisch... <u>N</u>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	43.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	43.0	43.0	43.0	43.0	41.0	38.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	35.0	28.0	23.0	23.0	23.0	23.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	23.0	23.0	23.0	13.0	13.0	13.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	23.0	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	23.0	28.0	35.0	38.0	41.0	43.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					